

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

ersch. jeden Sonnabend.
 Preis: 10 Pf. (Postzusatz 2 Pf.)
 für den Besteller und den Empfänger
 ist keine Befreiung von der Steuer
 nach dem 1. April 1919.
 Die Verlagsanstalt ist für die
 Inhaltlichkeit der Beiträge
 nicht verantwortlich.

Herausgegeben
 von der Redaktion der Verbände- und Betriebs-Verträge
 des
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
 (Hilfs-Büro)
 Berlin N.O.W., Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsamt, 40 Pf., Familienamt, 25 Pf.
 Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
 Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 472.

Nr. 17/18.

Berlin, Sonnabend, 3. Mai 1919.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Interessenervertretung der Arbeiterschaft. — 13. Delegiertenkongress des Gewerksvereins der Schneider, Schneiderinnen und Verwandten Berufe (S.-D.). — Status der Koalitionsfreiheit. — Internationales Arbeiterrecht. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Anzeigen.

Die Interessenervertretung der Arbeiterschaft.

Ein halbes Jahrhundert hindurch haben die deutschen Arbeiter den Aufbau und Ausbau ihrer wirtschaftlichen Berufsorganisationen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften gefördert. Sie konnten auch im Laufe der Jahre die Erfahrung machen, daß diese Organisationen mehr und mehr an Einfluß und Bedeutung gewonnen und sich zu einer durchaus brauchbaren und mächtvollen Interessenervertretung entwickelten. Diese Organisationen sind im Feuer erprobt worden, sie haben sich nach jeder Richtung durchaus bewährt und ganz wesentlich dazu beigetragen, daß der Gedanke der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft auf allen Gebieten kräftige Wurzeln schlug und seiner Reize entgegen geführt werden konnte. Sie haben ferner einen nicht ungeschätzlichen Einfluß auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse, die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit sowie die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen ausüben vermocht. Ihrer rastlosen Tätigkeit ist die Einführung und der Ausbau eines wirksamen Arbeiterschutzes und einer zweckmäßigen Arbeiterberichterstattung mit gutem Erfolg gelungen, und sie haben ihre Kräfte für ein wirklich freies Koalitions- und Berufslösungsrecht eingesetzt. Mit gutem Recht erblicken deshalb die Arbeiter in diesen ihren Organisationen die Interessenervertretung ihrer Sache, der sie vertrauen und auf die sie sich in allen Dingen mit Sicherheit verlassen konnten.

Soll das alles heute noch dem Ausbruch der Revolution nicht mehr wahr sein? Ist es notwendig, an die Stelle jahrzehntelanger erprobter Einrichtungen etwas anderes zu setzen, von dessen Wirksamkeit und Güte man nur sehr wenig weiß, und das keine Garantie für einen gedeihlichen Wiederaufbau unserer Wirtschaft bietet? Ist das Rätesystem, von dem man jetzt soviel redet und schreibt, und das von gewissen Kreisen über den grünen Ärmel gelobt wird, ein brauchbarer Ersatz für die wirtschaftlichen Berufsorganisationen? Nach dem, was bisher geschehen ist, können wir an alle die schönen Verheißungen über den Wert des Rätesystems nicht glauben. Wenn man „alle Macht den Arbeiterräten“ übertragen will, und wenn diese Räte die Interessen der Arbeiterschaft in allen Teilen und überall in die Hand nehmen sollen, dann würden unsere erprobten Berufsorganisationen überflüssig sein, dann könnten sie ihre Tätigkeit einstellen; denn zwei in sich ganz verschiedene Arten der Interessenervertretung können nicht miteinander arbeiten, sondern sie müßten gegen einander wirken.

Nachdem sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und beide Teile den erklärten Willen bekunden, alle gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Fragen auch gemeinsam zu beraten und zu lösen, liegt wahrlich kein Grund vor, diese Arbeitsgemeinschaft in ihrer Entwicklung zu stören und zwischen beiden Teilen neue Differenzen zu schaffen, nachdem Vorurteile auf beiden Seiten hinweggeräumt sind und die Zusammenarbeit heute doppelt notwendig erscheint.

Es soll nicht bestritten werden, daß dort, wo die Arbeiterräte aus geschulten und gut ausgebil-

deten Kreisen zusammengesetzt waren, nach dem plötzlichen Ausbruch der Revolution in ihnen brauchbare Organe für die Weiterführung unseres öffentlichen Lebens entstanden sind. Nachdem aber das freieste Wahlrecht der Welt die Nationalversammlung, die Volksvertretungen in den einzelnen Gliedstaaten und die Neugestaltung der Gemeindervertretungen gebracht hat, ist die politische Tätigkeit der Arbeiterräte erledigt. In einem wirklich freien Volksstaate, wie es unter neues Deutschland sein soll, muß die Gleichberechtigung aller Staatsbürger garantiert sein, muß wahre Demokratie herrschen, mit der sich aber das System der Arbeiterräte in seiner Einseitigkeit nicht vereinbaren läßt. Es ist ja auch in der Bodenheft „Der Arbeiterrat“ offen ausgesprochen worden, daß berufskundliche Wahlen bis oben hinauf dem proletarischen Massenwillen Ausdruck verleihen sollen. Das ist eine glatte Abgabe an die Demokratie, die doch zunächst einmal auf ihren wahren Wert erprobt werden muß, und an deren Stelle man nicht die reaktionäre Form der berufskundlichen Interessenervertretung setzen darf. Der Internationale Arbeiter- und Sozialistenkongress, der im Februar dieses Jahres in Bern stattfand, hat sich offen und frei auf den Boden der Demokratie gestellt und damit die einseitige Rätediktatur abgelehnt.

Es bleibt dann die Frage zu klären, ob man den zu bildenden Räten wirtschaftliche Aufgaben zusetzen soll. Auch hierin geben die Meinungen auseinander. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften spricht sich gegen eine Betätigung der Arbeiterräte auf wirtschaftlichem Gebiet aus. In Nr. 10 dieses Heftes vom 8. März 1919 wendet man sich gegen die Ansicht des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Fraktion, die beide der Ansicht sind, daß die Arbeiterräte im Wirtschaftsprozess kontrollieren und mitbestimmen sollen. Es wird dagegen der Einwand erhoben, daß diese Aufgabe von den Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften in die Hand genommen werden sei, und daß die den Arbeiterräten zugehörigen Aufgaben durch paritätisches Zusammenwirken aller organisierten Faktoren zu lösen seien. Grundsätzlich pflichten wir dieser Ansicht bei. Sie steht aber nicht im Einklang mit den Absichten der Reichsregierung, die in dem Artikel 34 des Verfassungsentwurfs den Arbeiterräten bestimmte wirtschaftliche Aufgaben zuweisen will. Die Reichsregierung, insbesondere das Reichsarbeitsamt, an dessen Spitze der frühere zweite Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Bauer, steht, hat auf das Drängen der radikalen Vergarber das Versprechen abgegeben, daß das Rätesystem in der Verfassung „verantwortlich“ werden soll, und sie hat nun dementsprechende Vorschläge gemacht, um ihr Versprechen einzulösen. Das Korrespondenzblatt will diesen Räten ein politisches Betätigungsfeld zuweisen. Das dürfte somit wohl auch die Ansicht der Generalkommission sein, der wir in diesem Fall nicht zustimmen können, aus Gründen, die wir bereits genannt haben. Die Sache bedarf jedenfalls noch weiterer Klärung, ehe sie in brauchbarer Form erledigt sein wird.

Selbstverständlich haben sich unsere Gewerksvereinsmitglieder und auch der geschäftsführende Ausschuss des freibildlich-nationalen Kongresses, der nun auch diese Frage weiter beraten wird, ebenfalls mit der Einführung des Rätesystems beschäftigt. Umher der Voraussetzung, daß den wirtschaftlichen Organisationen keine Rechte genommen werden dürfen, daß diese Organisationen bestehen bleiben müssen, wird man bei der Ein-

führung des Rätesystems in bestimmten Formen zustimmen können. Eine Ausschaltung der bestehenden Organisationen aber ist mit aller Entschiedenheit zu verhindern. Es dürfte sogar jetzt die Zeit gekommen sein, diese Organisationen mit einer geordneten Rechtsgrundlage zu versehen und ihnen größere Vollmachten einzuräumen. Das kann auch bei vernünftiger Abgrenzung der Befugnisse geschehen.

In erster Linie müssen den Arbeiterräten, die man sehr gut auch Betriebsräte nennen kann, wenn hierzu ein Bedürfnis vorliegt, deren Wahl aber unter allen Umständen nach dem Verhältniswahlsystem und geheim erfolgen muß, erweiterte Funktionen gegeben werden, die ihnen einen Einblick in den Betrieb und ein angemessenes Mitbestimmungsrecht sichern. Ihnen können sich Fachgruppen der Industrie und des Gewerbes anschließen, deren Wirkungsbereich sich auf den betreffenden Industriezweig erstreckt und die in einem Fachgruppen-Reichsverband enden. Die Spitze würde dann die Arbeitsgemeinschaft dieser Fachgruppen insgesamt bilden, bezw. der Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Diese Gliederung entspricht im wesentlichen den Grundgedanken der heute bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaft in ihrer paritätischen Zusammensetzung. Neben diesem Aufbau in Fachgruppen usw. wären örtliche paritätische Verbände der Unternehmer und Arbeiter, und in weiterer Folge Arbeitskammern für größere Bezirke einzurichten. Beide Systeme enden in einem Reichswirtschaftsamt. Diese Form der Interessenervertretung ist vom Hauptvorstand des Gewerksvereins Deutscher Metallarbeiter als das zunächstliegende anerkannt worden und schließt sich im wesentlichen dem Gedanken der bestehenden Arbeitsgemeinschaft an.

Neben wird eine andere Form der Interessenervertretungen eingehend erörtert, die auf der einen Seite eine reine Arbeiterrvertretung befürwortet, während die andere Seite paritätisch nach den Grundideen der Arbeitsgemeinschaft aufgebaut werden müßte. Beide Seiten enden dann in einer gemeinsamen Spitze, im Reichswirtschaftsamt.

Die sich die ganze Angelegenheit weiter entwickeln wird, steht noch dahin. Wir wissen, daß der Radikalismus einer solchen Lösung nicht zustimmen wird; sein Ziel ist der reine Arbeiterrat mit der vollendeten Diktatur. Diesen Weg können wir nicht mitgehen. Wir lehnen jede Diktatur und jeden Terror ab, leben in der Vorhut der Lösung, die unsern Wirtschaftsleben allein dienen kann, und werden in jedem Sinne weiter wirken. Vor allen Dingen darf nichts geschehen, was den Interessen und Aufgaben der Berufsorganisationen entgegen steht und sie ausschaltet. Dann werden wir über die Neugestaltung der Dinge mit uns reden lassen.

13. Delegiertenkongress des Gewerksvereins der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufe (S.-D.)

Nach achtjähriger Pause sind am 1. Osterfeiertage die Delegierten des Gewerksvereins, darunter zum ersten Male auch eine Frau, im Verbandshaus zu Berlin zusammengetreten, um aus den Erfahrungen der Kriegszeit die Richtlinien für die weitere Tätigkeit festzulegen. Sowohl in der Eröffnungsrede des Hauptvorsitzenden Kollegen Krüger wie in den Begrüßungsworten des Kollegen Lewin, der die Verbandsleitung vertrat, fanden die herrschenden wirtschaftlichen

Schutz der Koalitionsfreiheit auch zur Anwendung gebracht werden.

Ähnere Verhandlungen erlauben wir dringend, uns von allen Vorkommnissen, die eine Verletzung der Koalitionsfreiheit betreffen, Kenntnis zu geben, sehen dabei aber vor uns, daß uns nur einwandfreies, hieb- und stichfestes Material zugesandt wird. Was an uns liegt, soll dann geschehen, um im neuen Volkstaat und im Zeichen der Freiheit die Rechte unserer Mitglieder zu schützen.

Internationales Arbeiterrecht.

Die Reichsregierung hat für die Friedensverhandlungen einen Entwurf für ein internationales Arbeitsrecht ausgearbeitet, der folgenden Wortlaut hat:

Freiwilligkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

Artikel 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Freiwilligkeit der Arbeiter in ihrem Gebiet nicht durch Gesetz, durch Beschränkungen der Koalitionsfreiheit oder durch andere Maßnahmen zu beeinträchtigen. Jedoch bleibt jedem Teile das Recht vorbehalten, zum Schutze seiner Volksgesundheit oder in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einmischung von Arbeitern zu beschränken und gewisse einschränkende Gesetze zum Schutze seiner Volksgesundheit und zur Förderung der Arbeiterwohlstandes von den Einmischungen gewisser Berufsstände aussetzen zu lassen.

Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete das Recht der Arbeiter auf Koalitionsfreiheit durch Gesetz, entsprechende Vorschriften sicherstellen. Bestimmungen, durch die einzelnen Gruppen von Arbeitern das Recht auf Koalition oder das Recht zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen, so insbesondere bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, beseitigt werden, dürfen nicht erlassen werden und sind, soweit sie bestehen, aufzuheben. Für die Teilnahme an den gewerkschaftlichen Organisationen und die Beteiligung daran, mit Einschluß der Ausbildung des Streikrechts, sind den ausländischen Arbeitern die gleichen Rechte wie den inländischen zu gewähren. Jede Beschränkung bei der Ausübung des Koalitionsrechts ist unter Strafe zu stellen.

Alle ausländischen Arbeiter haben Anspruch auf die von den Gewerkschaftsorganisationen mit den Arbeitgeber ihres Berufs vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen, sofern solche Vereinbarungen nicht bestehen, auf die örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ihres Berufs. Entgegenstehende Verträge sind als nichtig zu erklären.

Arbeiter sollen nicht wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgemittelt werden und gegen alle Ausnahmegerichte vor deren Vollstreckung das Recht zur Anwesenheit gerichtlicher Entschädigung haben.

Arbeitsvermittlung.

Artikel 2. Jede Anwendung von Zwangsmaßnahmen für den Ausländer unter Bedingungen, die dem Artikel 1 Abs. 3 nicht entsprechen, ist zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Im Widerspruch hiermit angeworbene Personen sind von der Einmischung ausgeschlossen, auch sind die mit ihnen geschlossenen Arbeitsverträge als nichtig zu erklären.

Im Arbeiter vor Zurechnen nach Ländern mit geringer Arbeitslosigkeit zu schützen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Statistik des Arbeitsmarktes durch die Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentrale in möglichst kurzen Zwischenräumen auszuwerten.

Die gewerkschaftliche Anwerbung und Beschäftigung von Ausländern oder Wanderarbeitern für das Ausland sind einer besonderen Aufsicht zu unterstellen.

Sozialversicherung.

Artikel 3. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, soweit dies nach dem Stande der Sozialversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine Hinterbliebenen- und eine Mutterchaftsversicherung durchzuführen und die Sozialversicherung auf die Heimarbeit auszuweiten.

Für die Beiträge und Leistungen der im Absatz 1 erwähnten Versicherung sind die ausländischen Arbeiter während ihres Aufenthaltes im Inlande den Inländern gleichzustellen.

Arbeiter, die gemeinsam außer Landes beschäftigt werden, insbesondere in gemeinsamen Romierungsarbeiten, sowie Arbeiter in Betrieben, die sich über mehrere Gebiete mehrerer Staaten erstrecken, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich dem Gesetze des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

Angehörige eines vertragschließenden Teiles, die im Gebiete eines anderen vertragschließenden Teiles einen Wohnsitzanspruch erworben haben, können, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt,

ihnen ihren Anspruch beim Verlassen dieses Gebietes nicht, wenn die Gesetzgebung des Heimatlandes den Angehörigen des anderen Landes eine entsprechende Behandlung verspricht. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie die Ausgestaltung der Renten und die Überwachung der Rentenberechtigten werden in zwischenstaatlichen Verträgen getroffen. In diese Verträge sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, welche Berufsstände den Beitragsfällen gleichzustellen sind.

Für die zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Sozialversicherung erforderlichen Umständen sind Gebühren nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Verfolgung des Rechtswegs.

Arbeitsruhe.

Artikel 4. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene in Betrieben aller Art, insbesondere die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Brandgefahren ausbauen. Für alle Arbeiter, die in gefährlichen Betrieben beschäftigt werden, sind besonders wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Als solche Betriebe sind jedenfalls zu bezeichnen: der Bergbau unter Tage, die Glätten-, Stahl- und Eiswerke, die in gefährlichen Betrieben in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gefährliche Gifte hergestellt oder verwendet werden, sowie alle Unternehmungen für Zinnbau und für Arbeiter in Druckluft unter Wasser.

Die vertragschließenden Teile werden sich, so bald als möglich, über die einheitliche Einführung von besserer Schutzeinrichtungen gegen Unfallgefahr und Berufsrisiken verständigen. Für die Beurteilung der Frage, welche Stoffe unter dem Begriff gewerbliche Gifte fallen, ist eine internationale Liste zu erlassen. Stoffe, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können, sind von der Verwendung in gewerblichen Betrieben auszuschließen. Bestehen ist die Vermeidung von weichen (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Die vertragschließenden Teile werden, soweit dies nach dem Stande der Dinge möglich ist, dafür sorgen, daß die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben acht Stunden täglich nicht überschreitet. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich für weibliche und jugendliche Personen sowie für alle Betriebe zu verbieten, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Auch soll, sofern Sorge getragen werden, daß allen Arbeitern nachtschlafender und zwar in der Zeit vom Sonnabend bis Sonntag, eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gewährt wird, wenn nicht im Interesse der Allgemeinheit die Verlegung dieser Ruhepause auf einen Werktag durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

Am Tage vor Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiterinnen nicht länger als vier Stunden und nicht nach 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Falls nach der Art des Betriebes Ausnahmen notwendig sind, ist in jeder Woche eine entsprechende Ruhepause zu gewähren. Vor und nach der Rückkehr weiblicher Arbeiterinnen im ganzen während zehn Wochen nach der Rückkehr wenigstens sechs Wochen, nicht geringfügig beschäftigt wird, wenn nicht im Interesse der Allgemeinheit die Verlegung dieser Ruhepause auf einen Werktag durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

Heimarbeit.

Artikel 5. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Heimarbeit sind fernerhin auf die Heimarbeit anzuwenden. Die Heimarbeit ist für die mit schwerer Gesundheits- oder Berufungsgefahr verbundenen Arbeiten sowie für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln, mit Einschluß der Vorbereitung zu verbieten.

Für die Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch gefährlicher ansteckender Krankheiten, die durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen sind, die Angehörigen durchzuführen. Falls infolge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit die Heimarbeit in einer solchen Wohnung verboten wird, ist den dort dem Verbote betroffenen Personen Entschädigung zu gewähren.

Der Gesundheitszustand der mit Heimarbeit beschäftigten Wanderarbeiter ist täglich zu überwachen. Der Heimarbeit weitergehend, ist zur Führung von Arbeiterlisten und zur offenen Auslage von Lohnzetteln zu verpflichten.

Wanderarbeiter der Heimarbeit sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

Arbeitsaufsicht.

Artikel 6. Die Durchführung des Arbeitergesetzes (Artikel 4) ist durch eine Arbeitsaufsicht zu überwachen, die von Personen in amtlicher Stellung ausgeübt wird unter Mitwirkung der

gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter. Diese Beamten sind in einer zur wirksamen Beaufsichtigung aller Betriebe ausreichenden Anzahl fortzubehaltenden Stellen, insbesondere auch denen der Arbeiter, zu entnehmen.

Unternehmer, die mehr als vier fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten, alle für die Arbeiter des Landes bestimmten Anführungen in der Muttersprache dieser Arbeiter öffentlich auszugeben und auf eigene Kosten diesen Arbeitern mindestens zwei Stunden in der Woche während ihrer Arbeitszeit Unterricht in der Landessprache erteilen zu lassen, die für sie bestimmten öffentlichen und betrieblichen Anordnungen in dieser Sprache versehen.

Internationale Durchführung des Arbeiterrechts.

Artikel 7. Die vertragschließenden Teile werden die geeigneten Schritte tun, um in möglichst weitem Umfange eine internationale Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter herbeizuführen. Auch soll unter Mitwirkung der Gewerkschaftsorganisationen ein internationales Gewerkschaftsrecht und ein internationales Gewerkschaftsstatut geschaffen werden. Die vertragschließenden Teile werden an internationalen Konferenzen teilnehmen, die den Zweck haben, auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung der Arbeiter in allen beteiligten Ländern eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet. Die Konferenzen finden nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre statt. Jede Nacht hat eine Mehrheit von vier Fünfteln der abstimmbaren Mächte gefast werden.

Zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten und zur Überwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erleichterung von Kontakten über sozialpolitische Fragen wird unter der Voraussetzung der Zustimmung der interessierten Regierung in Form einer ständige Kommission gebildet, die spätestens sechs Monate nach der Ratifikation dieses Vertrages zusammentritt. Jede der Vertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel können in die Kommission je einen Delegierten entsenden; die Zulassung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel jährlinge Führung halten und dessen Einrichtungen benutzbar benutzen.

Beitritt dritter Staaten.

Artikel 8. Den Staaten, die diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt zu den Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 in einer Note anzuzeigen, die dem schwedischen Botschafter in der Botschaft zu übermitteln ist, sie einem jeden der Vertragsstaaten bekanntzugeben.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 2. Mai 1910.

Das Verhandlungsprotokoll ist nunmehr fertiggestellt und gelangt in diesen Tagen zum Verstand. Jeder Ortsverband erhält ein Exemplar unentgeltlich zugesandt. Es ist aber wieder eine etwas größere Auflage bestellt worden, so daß auch den einzelnen Ortsvereinen, wenn auch nur in beschränkter Anzahl, das Verhandlungsprotokoll zur Verfügung gestellt werden kann. Das Adressenverzeichnis erstreckt wieder nur in dem Umfange wie in den letzten beiden Jahren. Trotzdem bildet es ein unentbehrliches Hilfsmittel bei der Arbeit für unsere Organisation. Der Preis für das Exemplar beträgt mit Rücksicht auf die erheblich gesteigerten Herstellungskosten 20 Pf. Bestellungen bitten wir schon jetzt unter gleichzeitiger Einlieferung des Betrages an den Verbandsleiter Kollegen Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221-23 zu richten.

Die Streibewegung, die als Wirkung der Revolution unser Land noch immer nicht zur Ruhe kommen läßt, war in den letzten Wochen besonders stark, hat schließlich aber doch erheblich nachgelassen. Daraus darf jedoch nicht voreilig der Schluß gezogen werden, daß wir nun zu geordneten Verhältnissen gekommen sind. Schon während in Oberhessen die Flammen wieder hoch empor, und die Gefahr eines Generalstreiks ist in bedrohlicher Nähe gerückt. Dafür kann allerdings der Streik im Ruhrkohlenrevier als erlösend gelten. Die Vergleiche haben fast überall die Arbeit wieder aufgenommen.

Besonderes Interesse erwecken die Streiks der Angestellten in der Berliner Metallindustrie und der Bankbeamten. Beide sind mit gutem Erfolge für die Arbeitnehmer beendet worden. Zur Unterstützung der erkrankten hatten auch die Angestellten der großen Warenhäuser sich der Bewegung angeschlossen. Glücklicherweise kam es noch in letzter Stunde zu einer

*) Die Bezeichnung Arbeiter schließt sowohl die Arbeiterinnen als auch alle Gruppen der Angestellten ein.

Verhältnisse deutlichen Ausdruck. Letzterer hob auch die zahlreichen sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgaben hervor, die durch die Arbeiterorganisationen zu lösen sind, und mahnte zu treuem Festhalten an der Verbandsgemeinschaft. Zur Leitung der Verhandlungen wurden als 1. Vorsitzender Kollege Lohse-Stettin, als 2. Vorsitzender Kollege Appel-Mannheim und als Schriftführer die Kollegen Schuster-Berlin und Lehmann-Stettin gewählt.

Die Hauptverhandlungen am 2. Oftertage begannen mit der Besprechung des Tätigkeitsberichts, der in zwei getrennten Sessungen gedruckt vorlag. Für die Zeit von 1911-1914 hat Kollege Krüger den Bericht erstattet, für den Rest der Periode Kollege Keffitze. In längeren Ausführungen ergänzten beide ihre naturgemäß durch die Einberufung zahlreicher und oft der tätigen Mitglieder einen weiteren Rückgang, der erfreulicherweise jetzt aber fast ausgeglichen ist. Die im Kriege gemachten Verluste zur Mitgliedererregung hatten nur geringen Erfolg. Nicht einmal die gewaltigen Erregenschaften der Organisationen vermochten den Indifferentismus in der Arbeiterschaft zu bannen. Zahlreiche Lohnbewegungen wurden durchgeführt, bei denen namentlich in der ersten Zeit die Unternehmer sich nicht immer von den alten „Herren“-Methoden freigemachen wußten. Sie haben sich schließlich doch den veränderten Zeitläuften anpassen müssen. An früheren Erfolgen sind insbesondere bemerkenswert: die Instanz der Unparteilichen bei Tarifstreitigkeiten, die im Kriege durch die Organisationen erkaufte Rechtswertigkeit der Lohnmoderationen, eine Lohnerböhung um weit mehr als das Doppelte sowohl für die Maßschneiderei wie für die Sanftektion und die Könung der Frage der Rührgütern zugunsten der Arbeiterschaft. Auch für andere Sparten wie die Kürdnerei konnten Erfolge erzielt werden. Bei der Erörterung des umfangreichen Kapitels der Heeresarbeit wurde auch hier das soziale Verhältnis der militärischen Behörden lobend anerkannt.

Die Aussprache brachte volle Anerkennung für die Hauptleitung zum Ausdruck. Insbesondere wurde von allen Seiten einer regen Mitarbeit unter den Arbeiterinnen das Wort geredet. Im Anschluß an die Erörterung der Lohn- und Tarifbewegungen gelangte ein Antrag zur einstimmigen Annahme, daß bei Streiks, die einen politischen Charakter tragen, Unterstützung nicht gewährt wird.

Den Rassenbericht erstattete der Hauptkassierer Kollege Schwerdtfeger, der seine schriftlichen Darlegungen ebenfalls mündlich erläuterte. Das Gewerkevermögen ist danach, ausschließlich der Beiträge in den Lokalkassen, von 112.566,80 M. Anfang 1911 auf 127.091,98 M. Ende 1918 gestiegen. Wenn demnach der Krieg auch die finanzielle Grundlage des Gewerkevereins nicht zu erschüttern vermocht hat, ist eine namhafte Erhöhung der Beiträge unbedingt notwendig, wenn die erforderliche Anstellung von Bezirksleitern und Erhöhung der Streikunterstützung durchgeführt werden soll. Nach Erhaltung des Revisionsberichts durch den Hauptkassierer Kollege Hartmann, wonach in der Verwaltung der Geschäfte und Kassen stets beste Ordnung festgehalten werden konnte, wurde die beantragte Entlastung für den Hauptkassierer und den Hauptvorstand einstimmig ausgesprochen.

Nach Erledigung dieser Angelegenheiten gab Kollege Krüger einen überaus interessanten Bericht über die bisherigen Verhandlungen zur Schaffung eines Reichstarifs. Er kam zu dem Schluß, daß dieser Reichstarif ein erstrebenswertes Ziel sei und daß die seiner Verwirklichung noch entgegenstehenden Differenzpunkte beseitigt werden möchten. Dieser Standpunkt kam auch in der Aussprache durchweg zum Ausdruck, immer aber mit dem Vorbehalt, daß dabei die Interessen der Arbeitnehmer entschieden gewahrt werden, daß namentlich bezüglich der seitens der Unternehmer geforderten Regresspflicht der Doppeltarife und der Vertragsdauer, eine annehmbare Lösung gefunden wird. Ferner beschloß der Delegiertentag, daß die bestehenden Tarife zu gegebener Zeit zu kündigen sind, um den Verhältnissen entsprechende Änderungen vornehmen zu können.

Den Abbau der Heimarbeit und die Frage, Städ- oder Zeilöhne behandeln in übergeordneter Weise Kollege Keffitze, der die in nachstehender Entschließung enthaltenen Grundzüge und Forderungen begründete:

I. Der Gewerkeverein der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen (G.D.) Deutschlands erstreckt in der Heimarbeit eine vollständige Betriebsform, die eine Genugtuung des künftigen der Arbeiterschaft in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung mit sich bringt. Sie erschwert ferner die Innehaltung und Lieberwachung tariflicher Bestimmungen und wirkt somit schädigend sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Darum soll Heimarbeit nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet sein.

II. Bezüglich der Lieberführung der Heimarbeit in Betrachtung stellt sich der Delegiertentag auf den Boden der Vereinbarung mit dem Abba (Allgemeiner Deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, D. Reb.) und beantragt den Hauptvorstand dahin zu wirken, daß auch in den anderen Sparten unseres Berufs die Umstellung in gleicher Weise zur Durchführung kommt.

Den Richtlinien des Gewerkevereins der Schneider usw. wird die Innehaltung der mit dem Abba bisher getroffenen Vereinbarung zur dringenden Pflicht gemacht.

III. Bezüglich der Werkstätten stellen wir folgende Forderungen auf:

- a) Die Werkstätten müssen allen technischen und hygienischen Ansprüchen der Gegenwart entsprechen.
- b) Die Entlohnung soll in der Regel in Zeitlohn erfolgen. Bis zur vollständigen Durchführung des Zeitlohns ist den im Geschäft beschäftigten ein Garantielohn zu gewährleisten.

Nach sehr eingehender und im durchaus zustimmenden Sinne geführter Diskussion fand die Entschließung einstimmige Annahme.

Auf besonderen Beschluß des Delegiertentages referierte dann weiter Kollege Lohse-Stettin über: Ausbau und Abba der Bekleidungs- und Anstandsgegenstände? Nach einem Ueberblick über den Entwicklungsgang dieser Einrichtungen und ihre Tätigkeit kam er zu dem Schluß, daß sie wohl der Erhaltung wert sind, aber nicht unter militärischer, sondern unter Zivilverwaltung. Folgende vom Referenten befürwortete Entschließung fand nach gründlicher Aussprache einstimmige Annahme:

Der Delegiertentag nimmt mit Bedauern Kenntnis von den Maßnahmen der Reichsregierung betr. Aufhebung resp. Einschränkung einer Anzahl Bekleidungsgegenstände. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Heimarbeit, deren Fortführung bezw. Einschränkung von allen Arbeiterorganisationen dringend verlangt wird, wieder in größerem Umfang auszuheben. Die Forderung von Arbeitern und Arbeiterinnen, die auf den Bekleidungsgegenständen entfallen werden sollen, können auf den vorhandenen Werkstätten nicht unterkommen; den besten Ersatz, sich zur Zeit der Verwirklichung zur Gründung von Werkstätten zu entscheiden. Unter diesen Umständen würde dem größten Teil der zur Entlohnung kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen nichts anderes übrig bleiben, als ihre Arbeitskraft unternehmen zur Verfügung zu stellen, die ihre Arbeit nur in Heimarbeit verrichten. Die dadurch eintretende Ausdehnung der Heimarbeit liegt nicht im Interesse der Volksgesundheit.

Der Delegiertentag erwartet daher von der Reichsregierung, daß sie die betr. Verordnungen wieder aufhebt und die Bekleidungs- und Anstandsgegenstände dahin aushebt, daß alle Arbeiter, die Staat und Kommunen zu bezogen haben, auf diesen Werkstätten zur Ausführung kommen. Die bisher in dieser Hinsicht von den Bekleidungsgegenständen übernommen werden. Der Reichsregierung bietet sich hier die beste Gelegenheit, den Abbau der volkswirtschaftlich schädlichen Heimarbeit zu fördern und somit den Privatunternehmern ein gutes Beispiel voranzusetzen.

Es wurde dann in die Beratung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge eingetreten. Von den Beschlüssen seien als die wichtigsten folgende besonders hervorgehoben: Die Beiträge wurden wesentlich erhöht und betragen für die fünf Stufen 55, 45, 40, 30 und 20 Pf. Die beiden letzten Stufen gelten für die für eigene Rechnung arbeitenden Mitglieder und die Ehefrauen früherer Mitglieder und Lehrlinge. Zur Quittierung der Beiträge kommt künftig das Markensystem in Anwendung. Sozialzuschläge von mindestens 5 Pf. pro Woche wurden obligatorisch eingeführt. Zur Förderung der Agitation werden auf Kosten der Hauptkasse zunächst zwei Bezirksleiter angestellt mit dem Sitz in Breslau und in Leipzig. Außerdem erhielt der Hauptvorstand das Recht, zu den Verbandsekreterinnen, wo ein für den Schneiderberuf günstiger Boden vorhanden ist, Hilfskräfte zu leisten. Das Wahlverfahren zum Delegiertentag erfährt eine zeitweilige Änderung. Die Streit- und Maßregelungsunterstützung wurde für die beiden ersten Beitragsklassen auf 18 M., für die 3. Lohnklasse auf 12 M. monatlich erhöht. Bis zu fünf Kindern wird ein Zuschlag von 1 M. für jedes Kind gewährt. Auch bei den übrigen Unterstützungsleistungen wurden namhafte Verbesserungen beschlossen. Zum Ende einer einseitigen Agitation werden die Ortsvereine verpflichtet, im Frühjahr und Herbst je zwei Agitationsstom-

tage anzuübernehmen. Besonders erwähnenswert ist auch der Beschluß, daß an der partei- und kirchenpolitischen Neutralität unbedingt festgehalten werden soll. Jedoch wird im „Berichtslatter“ sowohl wie in den Versammlungen eine stärkere Beschäftigung mit sozial-, wirtschafts- und allgemeinpolitischen Fragen gewünscht.

Den Bericht der Beschwerdekommision erstattete Kollege Lehmann-Stettin. Er hatte nur zwei Fälle vorzutragen, die in dem von ihm beantragten Sinne ihre Erledigung fanden.

Die Wahlen erfolgten alle einstimmig; die bisherigen bewährten Hauptbeamten Krüger, Keffitze und Schwerdtfeger wurden wiedergewählt. Verbandsratsabgeordnete sind die Kollegen Krüger und Lohse. Zentralratsvertreter der Kollege Krüger. Selbstverständlich wurde allen Beamten eine den Feuerungsverhältnissen entsprechende Gehaltserhöhung zugesprochen. Der nächste Delegiertentag soll wieder in Berlin stattfinden. Die von ausgezeichnetem, kollegialem Geiste getragenen Verhandlungen zogen sich bis in den späten Sonnabend-Nachmittag hin, da im Anschluß an den Delegiertentag auch noch die Generalversammlung der Kantien- und Bezirksauschüsse stattfand, die ebenfalls einen guten Verlauf nahm. Nach den üblichen Schlußansprachen fand die Tagung mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf den Gewerkeverein ihr Ende.

Schutz der Koalitionsfreiheit.

Wir berichten nur kurzer Zeit über eine Erklärung, die der Reichswehraminister Kollege auf Grund einer Rebe unseres Verbandsvorsitzenden, des Abgeordneten Hartmann, in der Nationalversammlung zum Schutz der Koalitionsfreiheit abgegeben hatte. Im Zusammenhang damit veröffentlichen wir den Inhalt einer sogenannten kleinen Anfrage unserer vier Verbandskollegen, die der Nationalversammlung angehören, und die sich mit demselben Gegenstand beschäftigen. Es wurde angefragt, ob der Reichsregierung die Forderung über Koalitionsfreiheit und Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit bekannt sind, und welche Schritte sie zu tun gedenkt, um das freie Koalitionsrecht im demokratischen Staat zu schützen. Diese Anfrage wurde am 11. April von dem Kommissar der Reichsregierung, Geh. Regierungsrat Dr. Trendelenburg in folgender Weise beantwortet:

Die Regierung steht auf dem Boden der Koalitionsfreiheit und bekennt sich jede Beeinträchtigung derselben, von welcher Seite sie auch ausgehen möge. Sie wird die Aufnahme besonderer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze des Koalitionsrechts bei den Beratungen für die Annahme des Arbeitsrechts entgegen. Schon jetzt hat das Reichsarbeitsministerium, wenn die Klagen über Ausübung eines unzulässigen Drucks oder Zwangs seitens einer Gewerkschaftsrichtung gegen eine andere zugegangen sind, die Beteiligten auf die hohe Bedeutung der Wahrung voller Koalitionsfreiheit wiederholt ersichtlich hingewiesen. Tarifverträge, in denen vereinbart wäre, daß zur Angehörigen einer bestimmten Gewerkschaft oder Gewerkschaftsrichtung eingestellt werden dürften, würden infolgedessen dem Reichsarbeitsministerium nicht für allgemein verbindlich erklärt werden können.

Daß der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung in den Mühseligkeiten Staaten einen Vertragsabschluß vermittelte hätte, wonach nur Arbeiter, die in freien Gewerkschaften organisiert sind, eingestellt werden dürfen, trifft nicht zu. Es ist richtig, daß am 8. März 1919 in Weimar im Beisein des Staatskommissars Vertrages des Streikschlichters der Arbeiterschaft der Alltagsgesellschaft für Eisenbahn- und Minierarbeit die Forderung aufgestellt haben, daß in ihrem Betriebe nur noch in freien Gewerkschaften organisierte Arbeiter neu eingestellt werden dürften. Hierbei handelte es sich aber um eine einseitige Erklärung der Arbeiterschaft zu der seitens des Staatskommissars für Demobilisierung keine Stellung genommen worden ist. Die Wirksamkeit des Staatskommissars hat sich auf seine Zuführung beschränkt, die Bemittlung für Einigungsverhandlungen zwischen Arbeiterschaft und Arbeiterschaft zu übernehmen.

Wir hätten bezüglich der Bemerkung über einseitige Tarifverträge eine spätere Sprache des Regierungskommissars erwartet und sind der Meinung, daß solche einseitigen Tarifverträge, die einen Teil der organisierten Arbeiterschaft von der Beteiligung ausschließen, gegen die guten Sitten verstoßen. Die Urheber solcher Ausschließungsbestrebungen müßten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine Garantie für eine wirkliche Koalitionsfreiheit geschaffen werden soll. Im übrigen nehmen wir gern Notiz von der Erklärung, daß die Koalitionsfreiheit geschützt werden soll. Wir erwarten aber auch, daß etwaigen Übergriffen entgegengetreten wird, und daß die vorhandenen Rechtsmittel zum

Eingung unter der Mitwirkung des Reichsarbeitsministers Bauer, wodurch den Angestellten ein **Mitbestimmungsrecht** bei der Einstellung, Kündigung und Entlassung eingeräumt wurde. Auch bezüglich der gestellten Lohnforderungen war der Erfolg der Bewegung ein sehr günstiger. Einen ähnlichen Verlauf nahm der Streit der Bankbeamten. Nach fünfjährigen Verhandlungen füllte der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch, der den Angestellten ein Mitbestimmungsrecht wie den Angestellten der Metallindustrie sichert. Ferner wurde den Parteien aufgegeben, innerhalb zweier Wochen Tarifverhandlungen für die Groß-Berliner Banken aufzunehmen und bis spätestens 15. Juni zum Abschluss zu bringen. Die erzielten Gehaltsverbesserungen sind sehr erheblich. Damit waren auch die Bewegungen, die im ganzen Reich auszubrechen drohten, erledigt.

Koalitionsfreiheit oder rohe Gewalt? Wie traurig es im Freistaat um die Koalitionsfreiheit bestellt ist und wieviel die Regierung auf diesem Gebiete noch zu leisten hat, wenn sie den an anderer Stelle dieser Nummer mitgeteilten Grundrissen wirklich Geltung verschaffen will, das zeigen mit aller Deutlichkeit folgende Vorgänge in Mannheim. In den dortigen Unionwerken A.-G. wurde in einer Betriebsversammlung am 14. April von freigeberlichkeitsfeindlicher Seite ein Antrag eingebracht, nach dem sich alle Arbeiter, welche den freien Gewerkschaften noch nicht angeschlossen, innerhalb 14 Tagen denselben anzuschließen haben, widrigenfalls ihre Entlassung durchgesetzt werden soll. Ein Redner erklärte dem Sinne nach, auch die andersorganisierten müssten in der neuen Zeit umlernen und sich den freien Gewerkschaften anschließen, sonst ginge die Ertragssteigerung über sie hinweg. Ein ähnliches Ultimatum mit Stägiger Frist stellten am nächsten Tage freigeberlichkeitsfeindliche Mitglieder der Firma Braun, Booveri u. Co. an die Mitglieder der Gewerkschaften und christlichen Gewerkschaften.

Es liegt also in Mannheim offenbar offenbar Exzesse in der Hand. Gegen eine solche gemeingefährliche Freiheitsberaubung, gegen solchen Bewusstseins- und demokratischer Gleichberechtigung muß entscheidender Protest eingelegt werden, und jeder wahrhaft freirechtlich und rechtlich denkende Mensch wird sich dem anschließen. Die Bezirksleitung unseres Gewerkschaftsverbandes der Metallarbeiter in Mannheim hat sich außerdem Reichsweite führend an die badische Volksregierung gewandt, die offensichtlich den Schwärzern von links ein für alle Mal gründlich das Handwerk legen wird. Schlimm genug aber ist es, daß gegen diejenigen, die sich als die alleinigen Vorkämpfer der Freiheit aufspielen belibien, solche Schritte erst unternommen werden müssen. Um die Freiheit in einem von ihnen geleiteten Staatswesen über es schlimmer aus als unter der finsternen Koalition.

Schwarzmachern schlimmer Art haben neuerdings die gewerkschaftlich organisierten Un- abhängigen an vielen Orten angenommen. Wenn früher eine Behörde oder ein Unternehmer einen Arbeiter oder Angestellten wegen seiner politischen Erwinnung aufs Klopfer warf, dann erhob sich Reiz, und mit vollem Recht, ein Sturm der Entrüstung. Und heute? Die unentwegtesten „Frei- heitskämpfer“ handeln genau nach demselben Rezept. Die Gewerkschaftsbeamten, die nicht nach der Weisheit der Unabhängigen tanzen, werden dort, wo diese die Mehrheit haben, rücksichtslos entlassen. Allein aus Leipzig wird vom „Gewerkschaftlichen Nachrichtenblatt“ folgende Gemahregelnen-Liste veröffentlicht:

- Lauersfeld, 41 Jahre alt, 8 Jahre Ange- stellter des Eisenbahnerverbandes.
- Frohm, 32 Jahre alt, 17 Jahre Angestellter des Metallarbeiterverbandes.
- Kose, 36 Jahre alt, 21 Jahre Angestellter des Zimmererverbandes.
- Schmidt, 60 Jahre alt, 19 Jahre Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
- Gerick, 47 Jahre alt, 15 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
- Schlich, 66 Jahre alt, 20 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
- Seidenitz, 49 Jahre alt, 12 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
- Egel, 37 Jahre alt, 7 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
- Kose, Angestellter des Eisenbahnerverbandes.
- Wienke, 43 Jahre alt, 6 Jahre Angestellter des Buchbinderverbandes.
- Röllig, 46 Jahre alt, 14 Jahre Arbeiter- sekretär.

In Berlin, in Bremen, in Braunschweig und zahlreichen andern Orten ist es nicht besser. „Was Brot ich esse, das Vieh ich füttere“, das ist der Grund- satz der Unabhängigen, genau wie beim Herrn v. Stumm ungeliebten Angebens. Was müssen das aber für Elemente sein, die sich nicht scheuen, die Stellen der Gemahregelnen einzunehmen!

Der holländische Tabakmarkt. Dem holländischen Hochlandmarkt droht eine neue Gefahr. Die beherrschende Macht hat für das linksrheinische Gebiet die Zufuhr von Rohkokaol freigegeben, die belastete Regierung hat für Belgien eine gleiche Verordnung erlassen. Ein Abobericht besagt, daß ein englischer Dampfer mit 6000 Ballen Tabak Sumatra mit Bestimmung für London ver- lassen hat. Mittelweile ist durch das im Novem- ber 1918 mit einjähriger Dauer abgeschlossene Wirtschaftsabkommen die Rohkokaolzufuhr in Holland, auch was Niederländisch-Indien betrifft, auf den Eigenverbrauch rationiert. Damit ist der holländische Tabakhandel von der Versorgung des linksrheinischen Deutschland ausgeschlossen, es sei denn, daß er in Antwerpen oder London Filialen errichtet.

Amlicher Teil.

Begräbnisliste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.).

Allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung der Mitgliedschaft auf Grund der Bundesratsverord- nung vom 20. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt S. 2399).

§ 1. Mit dem 1. Juli 1914 aus dem Begräbnisliste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Berlin ausgeschieden, so kann es nach Rückgabe der folgenden Bescheinigungen die Wieder- nahme in die Begräbnisliste verlangen.

§ 2. Die Wiederannahme muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges schrift- lich beim Vorstand beantragt werden. Für Mitglieder der Frist bestimmt werden, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Abgange des Krieges.

Nicht ein Mitglied eingetragenen der Bestimmung des Absatz 1 seinen Antrag trotzdem bei einem Vertrauens- mann ein, so hat es das auf seine Gefahr. In diesem Falle gilt als Tag der Abfindung im Sinne des Ab- satzes 3 der Tag, an dem der Antrag bei dem Ver- trauensmann eingegangen ist; dieser ist auf dem An- trage zu verzeichnen.

Die Wiederannahme erfolgt vom Tage der Ab- sendung des Antrages an ohne Prüfung des Ver- trauensmannes.

§ 3. Die Mitgliedschaft nach Abfindung des An- trages, so gilt die Wiederannahme als erfolgt.

Im Falle der Wiederannahme hat das Mitglied nachzuweisen: a) die rückständigen Beiträge, b) die seit seinem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge, c) die beim Ausscheiden gewährte Abgangsgeldzahlung.

Auf Verlangen des Mitgliedes sind die nachzu- zahlenden Beiträge bis zu 12 Monaten zu zahlen. Der Vorstand setzt die Höhe und die Fälligkeit der nach- zahlenden Beiträge fest.

§ 4. Die Wiederannahme wird dem Mitgliede vom Vorstande schriftlich bestätigt.

§ 5. Zahl des Mitgliedes die schuldigen Nachzahlungen trotz Aufforderung des Vorstandes nicht zu leisten die in der Satzung vorgesehenen Folgen ein.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen finden, soweit sie günstiger sind als die Satzung oder die bereits ge- wiesenen Bestimmungen, auch Anwendung auf solche Mitglieder, denen aus Anlaß des Krieges bereits Entbindung oder andere Erleichterungen zugesprochen werden sind.

Genehmigt durch Verfügung vom 1. April 1919. Das Reichsausschichtsamt für Privatversicherung. In Vertretung: gez. Wagener.

(L. S.) IV. 90/1.

Unzeigen-Teil.

Rassenabzählung der Begräbnisliste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine für das I. Vierteljahr 1919.

Einnahme	A		Ausgabe	A	
	1	2		1	2
Im Vortrag	10484	72	Ver Begräbnisgeld	2498	33
Beiträge	2489	62	Entschädigungen:		
Stafen	1190	15	Vertrauensmänner	96	62
			Vorstand u. Aufsichtsrat	20	50
			Geschäftsführung	90	—
			Bürobedarf	75	—
			Juridischgebülte Beiträge	52	70
			Depot-Gebühren	6	50
			Vorte	45	22
			Rassenbestand	11235	52
	14114	39		14114	39

Gesamt-Beständen	Kaufwert		Ankaufwert		Rückwert	
	1	2	1	2	1	2
10% Deutsche Reichs-Anleihe	68500	—	58978	45	48101	50
5% Deutsche Reichs-Anleihe	15600	—	19196	80	19196	90
5% Berliner Stadt-Anleihe	24400	—	24248	85	21350	—
4% Berliner Stadt-Anleihe	18500	—	19471	96	19000	—
5% Charlottenburger Stadt-Anleihe	4000	—	8557	50	8286	—
4% Provinz-Anleihe-Blattbriefe	18000	—	17580	60	17008	60
1. Postbesitz zu 4%	7000	—	7000	—	7000	—
Rassenbestand	11235	52	11235	52	11235	52
	167185	59	161614	67	146788	42

Berlin, den 1. April 1919.

Mitgliedszahl: 2295.

R. Klein, Hauptkassier.

Berlin, den 21. April 1919.

Geprüft und richtig bekannt.

Der Aufsichtsrat:

F. Hüttig.

Herrmann Schaff.

H. Prütz.

Rechnungsw. Sachverständiger: Hermann Schaff, Berlin NO., Gieselerstraße 21-23. — Druck und Verlag: Grosse & Gollisch, Berlin N., Gieselerstraße 21.

Sterbetafel.

Im I. Quartal 1919 sind nachstehende Mitglieder der Begräbnisliste des Verbandes gestorben:

Mitglieds- nummer	Name der Verstorbenen	Name der Verwaltungsstelle	Geburts- datum	Geburts- ort
4192	Rabelmacher	Gemeindearbeiter	Berlin II	60
1613	Sachs	Maler	Berlin I	140
5167	Schwarzauer	—	Görsching	200
2075	Wort	—	Überfeld	120
2672	Woppe	—	Galle a. E.	120
2922	Winder	—	Reh	60
1945	Wraag	Metallarbeiter	Berlin V	105
674	Strauß	Borgellanarbeiter	Waldenburg	140
769	Jafobi	—	Liesfurt	140
902	Schürrogge	Schneider	Stralsund	140
5124	Detweiler	—	Merseburg	100
574	Schulze	—	Weißenfels	100
3145	Hahl	—	Reh	120
5207	Schmidt	—	—	100
5412	Renz	—	Wain	200
1223	Solzhausen	—	Magdeburg	140
5711	Künzel	Lehrer	Selb	38:58
2798	Rlof	—	Gröbenhain	60
3768	Sünder	Läger	Rathenow	120
2080	Bergauß	Bgl.-Arbeiter	Bismark	60
5525	John	Druckereiarbeiter	Wannau	200

Ca. März 1919: 2498:33

Rudolf Klein, Hauptkassier.

Für Vereinsbibliotheken

sind mehrere Serien gut gebundener Bücher der ersten und besten Verleger billig zu verkaufen. Näheres beim Verbandskassier Klein.